

Bewerbungsbedingungen

der Hamburger Stadtentwässerung AöR ein Unternehmen von HAMBURG WASSER für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (BWB)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Hamburger Stadtentwässerung verfährt, sofern der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der öffentliche Auftraggeber nach Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, berichtigt BANz AT 08.02.2017 B1).
- 1.3 Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit in der konkreten Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den Bieter/ Bewerber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter/ Bewerber hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.
- 1.5 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist seit dem 01.01.2020 für alle Vergabeverfahren die elektronische Vergabe verpflichtend anzuwenden.

2. Prüfungsobliegenheiten

- 2.1 Nach Download der Vergabeunterlagen hat der Bieter/ Bewerber diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sein oder inhaltliche Unstimmigkeiten festgestellt werden, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Auskunftsstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des

Bieters/ Bewerbers. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Angebote können aus dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn diesen nicht die aktuellste Version der Vergabeunterlagen zugrunde liegt bzw. Antworten auf Bieterfragen nicht berücksichtigt worden sind.

- 2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/ Bewerbers Unstimmigkeiten und/ oder Unklarheiten, die bspw. die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter/ Bewerber unverzüglich die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

3. Abgabe der Angebote/ Angebotspreise

- 3.1 Grundsätzlich werden nur elektronisch in Textform eingereichte Angebote/ Teilnahmeanträge gewertet. Diese sind ausschließlich über das BIETERCOCKPIT der elektronischen Vergabepattform von HAMBURG WASSER abzugeben.
- 3.2 Es obliegt den Bietern/ Bewerbern, sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu informieren. Die Registrierung über das BIETERCOCKPIT von HAMBURG WASSER trägt wesentlich zur Erleichterung dieses Prozesses bei. Die elektronische Angebotsabgabe ist rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist vorzunehmen.
- 3.3 Das Angebot muss frist- und formgerecht eingehen und ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind. Die Vergabestelle kann Ausnahmen zulassen. Technische Dokumente und Zertifizierungen dürfen grundsätzlich auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind Nachweise im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Hamburgisches Vergabegesetzes (HmbVgG) sowie in den Vergabeunterlagen besonders gekennzeichnete Nachweise.
- 3.4 Für das Angebot sind nur die vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden und komplett mit allen Anlagen, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete, einzureichen. In dem elektronischen Angebotsschreiben ist am Ende der Name der natürlichen Person, die das Angebot verantwortet, in Textform einzutragen.
- 3.5 Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden, um diese zu berichtigen, zu ändern oder vollständig zurückzunehmen.
- 3.6 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Lieferung/ Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und macht der Bieter hierzu keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

- 3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.8 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, usw.) sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben. Nach Eingabe des Nettowertes wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes automatisch der Bruttowert im elektronischen Leistungsverzeichnis eingetragen.
- 3.9 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.10 Das Angebot muss die Preise und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.
- 3.11 Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich der Bieter bzw. Bewerber mit der Geltung sämtlicher in die E-Vergabe einbezogener Vergabe- und Vertragsunterlagen einverstanden.

4. Bieter- und Bewerberfragen – Kommunikation

- 4.1 Sofern in den Vergabeunterlagen keine Ausnahmen zugelassen sind, hat der Bieter/ Bewerber in der Regel über die Kommunikationsfunktion der Vergabepattform mit der Vergabestelle zu kommunizieren.

5. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

- 5.1 Bei Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen – sofern zugelassen – hat der Bieter die darin enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 5.2 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Änderungsvorschläge und Nebenangebote müssen zusätzlich auf separater Anlage eingereicht und als solche deklariert werden. Im elektronischen Angebotsschreiben ist die Einreichung des Nebenangebotes einzutragen. Die weiteren genannten Regelungen gelten entsprechend.
- 5.3 Sofern die Vergabeunterlagen dieses ausdrücklich zulassen, sind andere Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot möglich.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Bei Verhandlungsverfahren oder Nichtoffenen Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 6.3 Sollte im Laufe des Verfahrens eine bestehende Bietergemeinschaft ihre Zusammensetzung neu gründen, verändern oder ein Einzelbieter das Verfahren in Bietergemeinschaft fortsetzen wollen, so ist dies nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des öffentlichen Auftraggebers zulässig. Die Einwilligung wird jedenfalls nicht erteilt, wenn durch die Veränderung der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird oder die Veränderung Auswirkungen auf die Fachkunde und Leistungsfähigkeit hat.

7. Nachunternehmer

- 7.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Die Vorgaben des § 36 VgV sowie des § 5 HmbVgG sind zu beachten.
- 7.2 Die geforderten Eignungsnachweise müssen auch vom vorgesehenen Nachunternehmer eingereicht werden.

8. Eigenerklärung und Zuverlässigkeit

- 8.1 Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber vorzulegen, dass keine Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen.
- 8.2 Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

9. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

- 9.1 Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach UVgO bzw. VgV bei einer Auftragssumme ab 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach UVgO und VgV bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

10. Registerabfrage

- 10.1 Der öffentliche Auftraggeber ist ab Erreichen der Schwellenwerte des § 106 GWB verpflichtet, bei der Registerbehörde vor Zuschlagserteilung abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Die Abfragepflicht greift nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3-5 WRegG vorliegt.
- 10.2 Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- 10.3 Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Abfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- 10.4 Unterhalb der in Punkt 10.1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2 WRegG durchzuführen.
- 10.5 Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.
Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG).

11. Losentscheid

- 11.1 Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

12. Muster und Proben

- 12.1 Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt, es sei denn Ausnahmen werden in den Vergabeunterlagen aufgeführt. Die gewählten Proben und Muster werden nach Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, soweit sie bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht worden sind, an den Bieter zurückgesandt. Die Proben und Muster des Bieters, der den Zuschlag erhält, gehen in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über.

13. Nicht berücksichtigte Angebote

- 13.1 Auf Verlangen eines nicht berücksichtigten Bewerbers oder Bieters unterrichtet der öffentliche Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags, den nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung seines Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters bzw. den nicht berücksichtigten Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags.